

– einem *nobilis* – eine der drei (nichtbiblischen) Lektionen der zweiten Nokturn zu überlassen: die vierte, fünfte oder sechste, wobei jedoch in den Zeremonienbüchern eine Normierung auf die mittlere, auf die *Lectio quinta* stattfindet. Da mit der Lesung durch einen *nobilis* der Gebrauch eines vom Papst gesegneten Schwertes und dessen geschenkweise Überlassung an den Lesenden verbunden ist und die Waffe jeweils neu angefertigt bzw. käuflich erworben werden muss, geraten Nachrichten über die tatsächlich von Nobeligästen geleistete Lesung in die Rechnungen der päpstlichen Kammer³⁴; so erfahren wir denn Lesung durch den Gesandten Karls IV. bei Innozenz VI., den Burggrafen Burchard von Magdeburg³⁵: Vier Tage nach Weihnachten werden 62 fl. 12 s. 9 d. gebucht als Zahlung an einen in Avignon ansässigen namentlich genannten Ritter für Lieferung eines Schwertes und eines silberverzierten seidenen Gurtes, welche in der Weihnachtsmatutin zusammen mit einem Hut geschenkt (*ense ... dato ... cum capello*) waren „einem Grafen, Gesandten des Herrn Kaisers, der die vierte Lektion las“³⁶. Entsprechende Einträge gelten 1365 und

³⁴) Die Ausgaben der Apostolischen Kammer unter Benedikt XII., Klemens VI. und Innozenz VI. (1335–1362). Bearbeitet von K. H. Schäfer (Vatikanische Quellen zur Geschichte der päpstlichen Hof- und Finanzverwaltung 1316–1378, hg. von der Görresgesellschaft 3, 1914). Für spätere Pontifikate die Auszüge aus den Rechnungen durch Eugène Müntz, *Les épées d'honneur distribuées par les papes pendant les XIV^e, XV^e et XVI^e siècles*, *Revue de l'Art Chrétien*, Nouvelle Série 7 (1889) S. 408–411. – Verwunderlich Cornides S. 56: „Ob tatsächlich bald die vierte, bald die fünfte oder sechste *Lectio* von einem Laien gesungen wurde, wie sich aus manchen Quellen zu ergeben scheint, oder ob dies auf ungenaue Informationen zurückgeht, muß dahingestellt bleiben“. Warum sollten die Rechnungen bei differenzierter Bezeichnung der Lektionen irren?

³⁵) Über ihn († vor 25. August 1368) G. Seeliger, *Das deutsche Hofmeisteramt im späteren Mittelalter. Eine verwaltungsgeschichtliche Untersuchung* (1885) S. 27 f. Der Burggraf von Magdeburg, Graf von Retz und Hardegg aus einem in Österreich und Böhmen „eingebürgerten“ Zweig des Hauses Querfurt, war kaiserlicher Hofmeister, Landvogt im Elsaß, seit 1364 Propst zu Wissehrad und böhmischer Kanzler, 1365 als kaiserlicher Hofrichter tätig. Er war bei den kaiserlichen Lesungen in Nürnberg 1355 und in Metz 1356 zugegen (siehe dort). Cornides (wie Anm. 7) S. 39: „Er hatte ... der feierlichen Weihnachtsmatutin in Metz, als Karl IV. die 7. *Lectio* gesungen hatte, beigewohnt. Als Vertreter des Kaisers tat er nun am päpstlichen Hof das Gleiche“. Er tat eben in Avignon nicht „das Gleiche“, sondern las die klar bezeugte Quarta. Um gar nichts zu versäumen, notieren wir immerhin, daß in Basel 1433 einmal die Septima als Quarta bezeichnet wird, d. h. offenbar nur die biblischen Lesungen gezählt sind (siehe unten Anm. 134).

³⁶) Schäfer (wie Anm. 34) S. 642, mit Einleitung S. 510 („silberner Gürtel“).